

**Vollziehungsverordnung  
zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen  
und Ausländer und über die Integration vom  
16. Dezember 2005 und dem Abkommen  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und  
ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
andererseits über die Freizügigkeit vom  
21. Juni 1999 (Vollziehungsverordnung-AIG) <sup>13)</sup>**

vom 16. Dezember 2008

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) <sup>14)</sup>, Art. 88 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) <sup>3)</sup>, Art. 26 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten vom 22. Mai 2002 (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP) <sup>15)</sup>, die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA) <sup>16)</sup>, die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) <sup>4)</sup> sowie die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung) <sup>17)</sup>, <sup>13)</sup>

*verordnet:*

---

Amtsblatt 2008, S. 1937

## I. Allgemeines

### § 1

Gegenstand Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Ausländerrecht für den Kanton Schaffhausen.

## II. Zuständige Behörden und Verfahren

### § 2 <sup>13)</sup>

Aufsicht Kantonale Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist der Regierungsrat.

### § 3

Migrationsamt und Passbüro <sup>10)</sup> <sup>1</sup> Das Migrationsamt und Passbüro ist die kantonale Ausländerbehörde. <sup>10)</sup>

<sup>2</sup> Es vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Staatsverträge über Einreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Vorbehalten bleiben die Aufgaben, die Gesetz <sup>6)</sup> oder Verordnung einer anderen Behörde zuweist.

### § 3a <sup>18)</sup>

Integration <sup>1</sup> Der kantonale Integrationsdelegierte nimmt als mandatiertes Vertragspartner Aufgaben der Kantonsverwaltung im Bereich der Integrationsförderung im Sinne des AIG wahr und stellt insbesondere die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicher.

<sup>2</sup> Bei der Integrationsförderung arbeiten der kantonale Integrationsdelegierte und die Gemeinden zusammen.

### § 3b <sup>18)</sup>

Arbeitsmarktbehörde Arbeitsmarktbehörde ist das Arbeitsamt. Es erlässt arbeitsmarktliche Vorentscheide im Sinne des AIG und des FZA. Es erfasst die Meldungen für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis 90 Arbeitstage.

### § 4 <sup>13)</sup>

Gemeinden Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden wirken bei den Verfahren für die Bewilligungserteilung, bei den Kontrollen über die erteilten Bewilligungen und den Bestand der Ausländerinnen und Ausländer

sowie bei der Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern mit.

#### § 4a <sup>11)</sup>

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausstellung eines Ausländerausweises ist zusammen mit dem Gesuch um eine Ersterteilung sowie Verlängerung bei der Wohngemeinde einzureichen. Die gesuchstellende Person muss bei der Gemeinde persönlich vorsprechen. Vorbehalten bleibt Art. 71f Abs. 2 VZAE <sup>3)</sup>.

Ausstellung des Ausländerausweises

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Person kann eine digitale Fotografie mitbringen. Die ausstellende Behörde prüft die Qualität der Fotografie und entscheidet endgültig, ob diese den Anforderungen genügt.

<sup>3</sup> Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

### III. Gebühren

#### § 5 <sup>12)</sup>

Im Rahmen des Bundesrechts <sup>4)</sup> richten sich die Gebührenpflicht, die Gebührenbemessung und das Inkasso nach der Verwaltungsgebührenverordnung <sup>7)</sup>.

#### § 6 <sup>10)</sup>

<sup>1</sup> Der Einzug der Gebühren und Auslagen für den Kanton und die Abrechnung hierüber mit dem Migrationsamt und Passbüro werden den Gemeinden übertragen.

Einzug und Abrechnung

<sup>2</sup> Der Einzug der arbeitsmarktlichen Gebühren im Rahmen ausländerrechtlicher Bewilligungsverfahren und die Abrechnung hierüber mit dem Arbeitsamt werden dem Migrationsamt und Passbüro übertragen. <sup>18)</sup>

#### § 7

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde, in der die Ausländerin oder der Ausländer gemeldet ist, erhält einen Viertel der Gebühren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Bewilligungen (Bewilligungsgebühren). Die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung und Herstellung von Ausländerausweisen (Ausstellungsgebühr) sowie im Zusammenhang mit der Abnahme und der Erfassung biometrischer Daten (Biometrieerfassungsgebühr) gehen an das Migrationsamt und Passbüro. <sup>12)</sup>

Aufteilung der Gebühren

<sup>2</sup> Die arbeitsmarktlichen Gebühren im Rahmen ausländerrechtlicher Bewilligungsverfahren fallen zu 85 % an das Arbeitsamt und zu 15 % an das Migrationsamt und Passbüro. <sup>13)</sup>

## IV. Schlussbestimmungen

### § 8

Rechtsschutz

Das Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der zuständigen Behörde richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen<sup>8)</sup>, soweit durch Gesetz oder Verordnung kein anderes Verfahren bestimmt wird.

### § 9

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird aufgehoben:

- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Kantonale Fremdenpolizeiverordnung) vom 4. Juni 2002.

### § 10

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>9)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

#### Fussnoten:

- 3) SR 142.201.
- 4) SR 142.209.
- 6) SHR 142.200.
- 7) SHR 172.201.
- 8) SHR 172.200.
- 9) Amtsblatt 2008, S. 1937.
- 10) Fassung gemäss RRB vom 2. September 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1807).
- 11) Eingefügt durch RRB vom 18. Januar 2011, in Kraft getreten am 24. Januar 2011 (Amtsblatt 2011, S. 87).
- 12) Fassung gemäss RRB vom 18. Januar 2011, in Kraft getreten am 24. Januar 2011 (Amtsblatt 2011, S. 87).

- 13) Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2199).
- 14) SR 142.20.
- 15) SR 142.203.
- 16) SR 142.205.
- 17) SR 142.513.
- 18) Eingefügt durch RRB vom 18. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2199).